VERORDNUNG (EWG) Nr. 3769/86 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3213/86 der Kommission (2), ist Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 (3) ersetzt worden, der die auf Sojabohnen aus Drittländern anzuwendenden Äquivalenzkoeffizienten angibt. Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich ein Irrtum in den Anhang dieser Verordnung eingeschlichen hat. Daher ist diese Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 wird der Betrag von „1,04 ECU/100 kg" ersetzt durch „0,90 ECU/100 kg".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 299 vom 23. 10. 1986, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.